

An den Präsidenten
des Südtiroler Landtages

Anfrage zur Aktuellen Fragestunde

Für die Weiterführung der bäuerlichen Betriebe ist die Erhaltung und Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen unabdingbar. Öffentliches und privates Interesse wird leider allzu oft über den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen gestellt. Grundeigentümer und aktive Landwirte werden oft viel zu spät über die Beschlussfassung einer Änderung der Nutzungsbestimmung informiert.

Bei einer Neuausweisung von Wohn- bzw. Gewerbegebieten hat der Bürgermeister die Mitteilungspflicht gegenüber den Eigentümern, über die neue Zweckbestimmung zu informieren. So haben Grundeigentümer die Chance, vor einer Enteignung mit den zuständigen Amtspersonen ins Gespräch zu kommen. Im Gegensatz zu den Gewerbegebieten von Gemeindeinteresse ist bei jenen von Landesinteresse die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Bauleitplanes nicht vorgesehen. Die Rechte und der Schutz des Privateigentums werden bei der Ausweisung von Landesinteresse nicht eingehalten. Fehlende Transparenz bewirken beim Grundeigentümer Unverständnis und Ablehnung.

Deshalb stellt unterfertigte Abgeordnete folgende Fragen an den zuständigen Landesrat:

1. Was sind die Gründe, bzw. warum werden die Grundeigentümer bei einer Bauleitplanänderung von Landesinteresse im Vorfeld nicht informiert?
2. Gibt es Bestrebungen (so wie auf Gemeindeebene) bei Änderungen der Zweckbestimmungen auch auf Landesebene die Grundeigentümer zu informieren, bevor der Entwurf einer Bauleitplanänderung von der Landesregierung genehmigt wird.

L.-Abg. Maria Hochgruber Kuenzer

Bozen, 2011-07-05